

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RD-ECK ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE (K 22), ÖSTLICH DER STRASSE TRIANGEL UND WESTLICH DES SUPERMARKTES (FLURSTÜCK 323/7), DAS GRUNDSTÜCK ECKERNFÖRDER STRASSE 100

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.06.09 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE (K 22), ÖSTLICH DER STRASSE TRIANGEL UND WESTLICH DES SUPERMARKTES (FLURSTÜCK 323/7), DAS GRUNDSTÜCK ECKERNFÖRDER STRASSE 100, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 500



TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 6 NR. 1 UND § 4 BAUNVO)**
IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 U. 3 BAUNVO NICHT STORENDEN HANDWERKSBEREICHE UND ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS § 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEB DES BEHERRIGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STORENDE GEBIETSBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)**
HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)
GEBÄUDEHÖHE: DIE FESTGESETZTEN MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHEN WERDEN FÜR DIE GEBÄUDE DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMSWEISE DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE OBERKANTE DES DACHES BEGRENZT. EINE ÜBERSCHRITTUNG DURCH DACHAUFBAUTEN ODER DACHGAUBEN IST NICHT ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)**
3.1 FASSADEN: ALS FASSADENMATERIAL IST AN MINDESTENS 60% DER FASSADENFLÄCHE NUR ROTES SICHTMAUERWERK UND PUTZ IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN, WEISS, GELB UND GRAU ZULÄSSIG.
3.2 DACHNEIGUNG: ES SIND AUF DEN BAUFÄCHEN 1, 3 UND 4 GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25° - 45° ZULÄSSIG. FÜR DACHAUFBAUTEN UND UNTERGEORDNETE ANBAUTEN UND NEBENANLAGEN IST EINE ABWEICHENDE DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. AUF DER BAUFÄCHE 2 IST EIN GENEIGTES DACH MIT EINER MAXIMALEN DACHNEIGUNG VON 25° ZULÄSSIG.
3.3 DAS ERSCHEINUNGSBILD (AUSSERE FASSADEN- UND GEBÄUDEGESTALTUNG, GEBÄUDEFORM UND MATERIAL) DER ZUSAMMENGEHÖRENDEN DOPPELHAUSSCHLEIBEN UND HAUSGRUPPEN (REIHENHÄUSER) SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
- ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN/ ABSTELLRÄUME SIND NUR IN HOLZBAUWEISE MIT EINER MAXIMALEN DACHNEIGUNG VON 15° ZULÄSSIG. DIE ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZE (CARPORTS) DÜRFEN MAXIMAL AN ZWEI GEBÄUDESEITEN DURCH WÄNDE VOLLSTÄNDIG GESCHLOSSEN SEIN.**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN (TIEFGARAGE) (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)**
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) SIND NUR INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG GEGENGEZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (BAUGRENZEN) ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN UND ABSTELLRÄUME (AUCH DIE GEMEINHINGSGREIFEN BAULICHEN ANLAGEN GEM. LBO-SH) SIND NUR BIS ZU EINER GROSSE VON 10 MP AUF DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG.
- FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 20 UND DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 DER GEMEINDE SCHWEDENECK**
DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 20 UND DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 HABEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 KEINE GÜLTIGKEIT MEHR.
6.1 AUF DER BAUFÄCHE 1 (BFL 1) SIND MAXIMAL ZWEI (2) WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS (E) UND EINE (1) WOHNUNG PRO DOPPELHAUSSCHLEIBE (D) ZULÄSSIG.
6.2 AUF DER BAUFÄCHE 2 (BFL 2) SIND VIERZEHN (14) WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
6.3 AUF DER BAUFÄCHE 3 (BFL 3) SIND MAXIMAL SECHS (6) WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS (E) UND EINE (1) WOHNUNG PRO DOPPELHAUSSCHLEIBE (D) ZULÄSSIG.
6.4 AUF DER BAUFÄCHE 4 (BFL 4) SIND EINE (1) WOHNUNG PRO HAUSGRUPPENSCHEIBE (REIHENHAUS) (H) ZULÄSSIG.
- MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)**
EINE ÜBERALLUNG DES IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEHRECHTES (GEPLANTER FUSSWEG) IST NICHT ZULÄSSIG.
- GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB I.V. § 8 BNATSchG UND § 1 BAUGB)**
8.1 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN: AN DEN FESTGESETZTEN BAUMSTÄNDORTEN SIND ANPFLANZUNGEN VON STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN MIT EINEM MINDESTDURCHMESSER VON 16 CM VORZUNEHMEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE SIND ZU ERSETZEN. BAULICHE ANLAGEN JEDLICHER ART SOWIE FLÄCHENVERSIEGELUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
8.2 SCHUTZPFLANZUNGEN: IM SÜDLICHEN BEREICH ENTLANG DES RADWEGES IST AUS SICHTSCHUTZGRÜNDEN DIE FLÄCHE DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN. ZULÄSSIG SIND NUR HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE LAUBHÖLZER. DIE ANPFLANZUNGEN SIND DURCH FACHGERECHTE PFLEGE IN EINEM ORDENTLICHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.
9. **VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN I.S.D. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)**
IN DEN BAUFÄCHEN 3 UND 4 AN DER ECKERNFÖRDER STRASSE MUSS, ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM, FÜR ALLE ZU DEN VERKEHRSWEGEN (ZUR ECKERNFÖRDER STRASSE) GELIEGENEN AUFENTHALTSRÄUME DAS ERFORDERLICHE RESULTIERENDE SCHALLDÄMMMAß R_wDES GESAMTEN AUßENFLÄCHE MINDESTENS 35DB BETRAGEN. DAS ERFORDERLICHE SCHALLDÄMMMAß IST DURCH ALLE UMFASSUNGSBAUTEILE EINES SCHUTZBEDÜRFTIGEN RAUMES GEMEINSAM ZU ERBRINGEN. FOLGENDE MINDEST-SCHALLDÄMMMAßE SIND EINZUHALTEN:
- AUßENWÄNDE, GAUBEN UND DACHFLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN: R_w = 40 dB
- FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN R_w = 30 dB
SIND SCHALLDÄMMENDE FENSTER ERFORDERLICH. SO IST FÜR SCHLAFRAUME ZUSÄTZLICH EINE SCHALLDÄMMENDE LÜFTUNG VORZUSEHEN.
AUSNAHMEN VON DEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. SOWEIT DURCH EINEN ANERKANNTEN SACHERSTÄNDIGEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS GERINGERE MAßNAHMEN AUSREICHEN. WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN SIND DEM SCHALLGUTACHTEN VOM 27.03.2009 ZU ENTNEHMEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB UND BauNVO) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20	§ 9 ABS. 7 BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 4 BAUNVO
GR = 430 m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, FÜR DIE JEWEILIGE GESAMT BAUFÄCHE Z.B. 430 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 19 BAUNVO
II	ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 20 BAUNVO
STG	STAFFELGESCHOSSE	
GH = 43,50 mÜNN	ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE Ü.N.N. Z.B. 43,50 mÜNN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 18 BAUNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 22 BAUNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 22 BAUNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 22 BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 23 BAUNVO
GD 25° - 45°	GEBÄUDEARSTELLUNG GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON Z.B. 25° - 45°	§ 9 ABS. 4 BAUGB + § 92 LBO
GD max 25°	GENEIGTES DACH, MIT EINER MAXIMAL ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON Z.B. 25°	§ 9 ABS. 4 BAUGB + § 92 LBO
	VERKEHRSLÄCHEN VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, RADWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	EIN BZW. AUSFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	VERKEHRSGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	HAUSGARTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
	STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
	TIEFGARAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
	MÜLLSAMMELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB
	MIT GEH. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (FLURSTÜCK 320 BZW. BFL 1-4), DER GEMEINDE SCHWEDENECK, DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE DER VER- UND ENTSORGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BAUGB
	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BAUGB
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	GEMARKUNGSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES)	
	NUMMIERUNG DER BAUFÄCHEN, Z.B. BAUFÄCHE 1	
	LAGE DER TIEFGARAGE (TG), ERWEITERUNG DER TIEFGARAGE	
	GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE OBER N.N.	
	BÖSCHUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	ANBAUERBOTSZONE: 15m ZU KREISSTRASSEN	§ 29 StrWG
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	GEMARKUNGSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES)	
	NUMMIERUNG DER BAUFÄCHEN, Z.B. BAUFÄCHE 1	
	LAGE DER TIEFGARAGE (TG), ERWEITERUNG DER TIEFGARAGE	
	GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE OBER N.N.	
	BÖSCHUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.05.08. DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DANISHENHAGEN AM 20.01.09 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 09.03.09 DURCHFÜHRT.
- VON DER FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHE BELANGE NACH § 4 ABS. BAUGB WURDE GEMÄß § 13 ABS. 2 BAUGB UND § 13 ABS. 2 UND 3 SATZ 1 BAUGB ABGESEHEN.
- DIE VON DER PLANUNG BEREHRTE BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 17.04.09 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB AUFGEFÖRDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.03.09 DEN ENTWURF DER 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.04.09 BIS 20.05.09 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER ANFRAGENSTELLUNG NACH § 9 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DANISHENHAGEN ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT.
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.06.2009 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.06.09 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 18.06.09 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILDET.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ENGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKRIFT ERTEILT, SIND AM _____ (VOM _____ BIS _____) ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WERDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WÜRDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHN AM _____ IN KRAFT GETRETEN.

ÜBERSICHTSPLAN O. M.



SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RD-ECK ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE (K 22), ÖSTLICH DER STRASSE TRIANGEL UND WESTLICH DES SUPERMARKTES (FLURSTÜCK 323/7), DAS GRUNDSTÜCK ECKERNFÖRDER STRASSE 100

BEARBEITUNG: 18.03.2009, 17.04.2009

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLÄNER
HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:	REGEL- VERFAHREN	VORHANDEN UND ERSCHLIES- UNGSPLAN (§ 13 BAUGB)	EINFACHER BEBAUUNGS- PLAN (§ 13 BAUGB)	VEREINFACHTES VERFAHREN	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (PLANE DER INNENTWICKLUNG § 13a BAUGB)
STAND DES VERFAHRENS:	§ 3(1) BauGB	§ 4(4) BauGB	§ 4(2) BauGB	§ 1(2) BauGB	§ 4(4) BauGB